FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT
FLI
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health

Maßnahmen

im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen[1]

Maßnahmen im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Grundsätzlich gelten die Maßnahmen gemäß Schweinepest-Verordnung (§§ 14a, 14c, 14d).

Basierend auf diesen Vorgaben und ergänzend hierzu empfehlen wir folgendes Vorgehen:

Einrichtung von Gebieten

- **Gefährdeter Bezirk** (= Seuchengebiet im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie 2002/60/ EG): vorzugsweise 15 km Mindestradius um den Abschuss- oder Fundort. Gebietsgröße und Grenzverlauf nach Risikobewertung unter Einbeziehung folgender Kriterien: Habitat, Jahreszeit, Nahrungsangebot, Wildschweinpopulation, Tierbewegungen, natürliche und künstliche Hindernisse sowie Überwachungsmöglichkeiten;
- Pufferzone (= Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU): Radius sollte in etwa dem doppelten Radius des gefährdeten Bezirks entsprechen.

Maßnahmen im gefährdeten Bezirk?

- Vollständiges **Jagdverbot** für mindestens 21 Tage für alle Tierarten (Standstill); [2]
- Beobachtende Ansitze und intensive **Fallwildsuche** (tote Wildschweine), ggf. mit Fundprämien und Einsatz von Hunden; [3]
- **Probennahme** von jedem tot gefundenen Wildschwein; (Tupfer von Blut oder bluthaltiger Flüssigkeit; siehe Merkblatt „Früherkennung der ASP bei Wildschweinen“);
- Tierkörper an der Fundstelle fotografieren und falls möglich georeferenzieren;
- Unverzügliche Information der zuständigen Behörde über auffällige und tot aufgefundene Wildschweine zum Zweck der Bergung;
- Einrichtung von **Sammelstellen** mit geeigneten Behältern für die Entsorgung von Tierkörpern sowie Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten; Genehmigung durch die zuständige Behörde. Unschädliche **Entsorgung** von Tierkörpern sowie Knochen und anderen Überresten von toten Wildschweinen ausschließlich über diese Sammelstellen;
- Verbot der Freilandhaltung von Hausschweinen; Rücknahme der erteilten Genehmigungen;
- Verbot der Verbringung von Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet in Hausschweinbestände;
- **Leinenpflicht** für Hunde. Bei jagdlich geführten Hunden ist der Einsatz selbständig jagender Hunde ohne unmittelbare Hundeführerbegleitung grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist der gezielte Einsatz von kurzjagenden, wildgehorsamen und geprüften Jagdhunden.

Tierseuchenbekämpfung in der Pufferzone!

- **Tötung** des Großteils der Wildschweinpopu-lation (möglichst über 80-90 Prozent), zum Beispiel durch gürtelförmige Drückjagden (Schwerpunkt Bachen und weibliche Überläufer), gezielte Kirrung, Saufänge/ Ferkelfänge und das Anlegen von Jagdschneisen; [4]
- **Bergung** erlegter Wildschweine und Verbringung zu der von der zuständigen Behörde festgelegten Wildsammelstelle;
- Beobachtende Ansitze und intensive **Fallwildsuche** (tote Wildschweine) vor allem an Prädilektionsstellen (Sümpfe, Suhlen u.ä.);
- Unverzügliche Information der zuständigen Behörde über auffällige und tot aufgefundene Wildschweine; Tierkörper an der Fundstelle fotografieren und falls möglich georeferenzieren;
- Unschädliche **Entsorgung** von Tierkörpern sowie Knochen und anderen Überresten von toten Wildschweinen ausschließlich über zugelassene Sammelstellen; Entsorgung von Wildsammelstellen abkoppeln;

Maßnahmen im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

- **Probennahme** von jedem tot gefundenen Wildschwein; (Tupfer von Blut oder bluthaltiger Flüssigkeit; siehe Merkblatt „Früherkennung der ASP bei Wildschweinen“);
- Überprüfung der Biosicherheit aller Schweinebestände mit Auslauf / Freilandhaltung;
- Verbot der Verbringung von Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet in Hausschweinbestände;
- **Leinenpflicht** für Hunde. Bei jagdlich geführten Hunden ist der Einsatz selbständig jagender Hunde ohne unmittelbare Hundeführerbegleitung grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist der gezielte Einsatz von kurzjagenden, wildgehorsamen und geprüften Jagdhunden.

Biosicherheit

- Kontamination von Jagdausrüstung, Jagdhunden, Kleidung, Schuhwerk, Gerätschaften und Fahrzeugen mit Blut vermeiden;
- Hände nach Kontakt zu toten Wildschweinen vor Verlassen des Reviers waschen und desinfizieren;
- Kleidung nach Kontakt zu toten Wildschweinen wechseln und bei mindestens 40°C mit Waschpulver waschen; Schuhwerk vor Verlassen des Reviers wechseln und unverzüglich reinigen und desinfizieren;
- Fahrzeuge reinigen, insbesondere Kontaminationen mit Blut sorgfältig entfernen;
- Zentrale Aufbruchplätze bei Drückjagden einrichten und nach Nutzung desinfizieren;
- Unschädliche Beseitigung von Aufbrüchen (nicht im Wald lassen!);
- Ausweisen von separaten Wildsammelstellen für die Jagd in ASP-Gebieten; Verbot des Verbringens von Wildschweinen aus ASP-Gebieten in andere Wildsammelstellen;
- Sicherstellen, dass Mülltonnen im gesamten Gebiet – vor allem an öffentlichen Parkplätzen – kippsicher sind.

Bergung und Entsorgung von toten Wildschweinen/ Tierkörperresten

Nutzung von Schutzkleidung;

- Ortung und Kennzeichnung der Tierkörper(reste);
- Tierkörper auslaufsicher verpacken;
- Desinfektion der Fundstelle mit einem Peressigsäure-haltigen Handelspräparat;
- Kennzeichnung des Fundortes mit Flatterband.

1 Auf Grundlage der Empfehlungen der niedersächsischen Sachverständigengruppe ASP sowie der Ergebnisse des Treffens der Jagd- und Veterinärreferenten der Bundesländer im Januar 2017 im Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung in Bonn.

2 Die Jagdruhe hat zwei Hintergründe: (i) das Versprengen infizierter Tiere zu vermeiden; (ii) Zeitgewinn für die Strategiefestlegung sowie für die Einrichtung der notwendigen Infrastruktur (Sammelstellen, Biosicherheit etc.).

3 Die Fallwildsuche ist die wichtigste Maßnahme um das Ausmaß der Seuche abzuschätzen und „Risikomaterial“ aus den Revieren zu entfernen. Die Beunruhigung des Wildes, die durch diese Suchen einhergeht, muss in Kauf genommen werden.

4 Dabei handelt es sich um Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung, nicht der Populationspflege. Zugrundeliegende Idee ist eine „Brandschneise“. Ob aufgelöste Rottenverbände (durch die gezielte Bejagung von weiblichen Stücken) ein Problem sind, wird kontrovers diskutiert. Unter Umständen kann es auch hilfreich sein, dass die Führung einer erfahrenen Bache fehlt.

Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Hauptsitz: Insel Riems, Südufer 10, D-17493 Greifswald-Insel Riems, www.fli.de
Foto/Quelle: Friedrich-Loeffler-Institut